

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 8. August 2020**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer  
(Verpackungssteuersatzung)**

vom 27. Juli 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 27. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer vom 30. Januar 2020 beschlossen:

**Artikel 1**

Satzungsänderung

1. In § 9 wird „1. Januar 2021“ durch „1. Januar 2022“ ersetzt.

**Artikel 2**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 27. Juli 2020

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.